Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **46=66 (1900)**

Heft 38

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eidgenossenschaft.

Manöver des III. Armeekorps 1900.

Korpsbefehl Nr. 2. Verwaltung und Verpflegung. (Schluss.)

X. Transporte. 62. Betreffend die Requisitionsfuhrwerke gelten die Vorschriften über Requisition und Miete von Fuhrwerken etc. vom 8. März 1898 (s. auch §§. 59—61 der Instruktion des eidg. Oberkriegskommissariats über die Verwaltung der Unterrichtskurse pro 1900).

Über die von den Kantonen zu stellenden Fuhrwerke giebt die vom Oberkriegskommissariat ausgegebene Tabelle nähere Auskunft.

63. Da den Stäben und Truppenkorps die Proviant- und Bagagewagen durch die Militärverwaltung gestellt werden, so soll die Requisition von Fuhrwerken unterbleiben. Ist dieselbe in ausserordentlichen Fällen dennoch notwendig, so sind die reglementarischen Vergütungen den betreffenden Gemeinden sofort zu bezahlen.

Das Einmieten von Fuhrwerken für die Dauer mehrerer Tage ist nicht gestattet.

64. In Bezug auf die Fahrräder wird auf die Vorschriften über Stellung, Requisition und Miete von Fahrrädern vom 4. März 1898 verwiesen. Am Schlusse des Dienstes werden die Radfahrer zur Abschatzung ihrer Maschinen zusammengezogen; die Ausrichtung der Mietgelder und Abschatzungssummen wird alsdann durch einen Verwaltungsoffizier des Korpskriegskommissariats erfolgen. Die Expertenkosten werden vom Oberkriegskommissariat direkt bezahlt.

Bezüglich der Verwendung von Radfahrern aus den Truppen hat das schweiz. Militärdepartement folgendes verfügt:

1. Den Bataillonskommandanten wird gestattet, aus den Mannschaften ihres Bataillons 5 Mann zum Radfahrerdienst zu verwenden und zwar 1 für den Stab und je 1 per Kompagnie, in der Meinung, dass diese Kommandierungen nur dann stattfinden und nur so lange andauern sollen als es der Dienst verlangt. Die zum Radfahrerdienst verwendete Mannschaft hat ihre Maschine selbst zu stellen und erhält die den Radfahrern zustehende Entschädigung, mit Ausnahme der Zulagen von Fr. 1. 50, wie sie in Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1891 vorgesehen ist, und mit der Einschränkung, dass die Entschädigung (Mietgeld) nur für die Tage ausgerichtet wird, an denen die Mannschaft Radfahrerdienst leistet.
2. In den Truppenzusammenzügen ist es gestattet, für die Regiments- und Brigadestäbe je 2 Radfahrer aus der Truppe abzukommandieren, sofern und für so lange als diese Anzahl nicht aus der Radfahrerabteilung des Divisionsstabes gestellt werden kann.

   Die Fahrräder sind ein- und abzuschätzen, gemäss den Vorschriften über Stellung, Requisition und Miete von Fahrrädern.

   Ausser der reglementarischen Besoldung, Reiseentschädigung und Verpflegung für ihre Person erhalten die Radfahrer für ihre Maschine: an Reiseentschädigung 1 Ct. per km. nach Abzug von 20 km.; an Mietgeld: pro als Radfahrer verwendeten Diensttag ½% der Schatzungssumme des Fahrrades; ferner die allfällige durch die Experten festgesetzte Abschätzung.

XI. Landschaden. 65. Alle Reklamationen wegen Kulturschaden sind dem Feldkommissär zuzuweisen. Derselbe hat die festgesetzten Entschädigungen sofort auszubezahlen. Die nötigen Vorschüsse bezieht er vom Korpskriegskommissär, mit welchem er auch abzurechnen hat.

Der Feldkommissär erstellt die Soldausweise für seine eigenen Kompetenzen, sowie für diejenigen seiner Stellvertreter und der Civilkommissäre und besorgt die Ausbezahlung der entsprechenden Beträge, welche in seine Abrechnung aufzunehmen sind.

XII. Büralkosten. 66. In Ergänzung von Art. 301 V.-R. werden die Büralkosten für nachbezeichnete Korps festgesetzt wie folgt:

Geniehalbbataillon		Fr. 25
a) Stab	Fr. 15	
b) jede Kompagnie	„ 5	
Telegraphenkompagnie		„ 5
Eisenbahnbataillon		„ 25
a) Stab	Fr. 15	
b) jede Kompagnie	„ 5	
Verwaltungskompagnie		„ 20
Verpflegstrainabteilung		„ 20
a) Stab	Fr. 10	
b) jede Abteilung	„ 5	

Der Stab der Korpsverpflegungsanstalt bringt seine wirklichen Ausgaben in Rechnung.

XIII. Rechnungsstellung. 67. Gemäss Art. 348 V.-R. hat das Oberkriegskommissariat die Vergütungen für Rechnungsstellung für die Rechnungsführer der hienach genannten Truppenkörper wie folgt bestimmt:

Kavalleriebrigade	6 Tage
Korpsartillerie	9 „
Divisionsartillerie	6 „
Genie-Halbbataillon	3 „
Telegraphenkompagnie	2 „
Eisenbahnbataillon	3 „
Korpsverpflegungsanstalt	3 „
Korpsverpflegungstrain	3 „

Dem Rechnungsführer des Pferdedepot werden 2 Tage bewilligt. Die Rechnungsführer der Stäbe der Infanteriebrigaden erhalten keine Vergütung.

XIV. Verschiedenes. 68. Die als Abzeichen für die feindlichen Abteilungen dienenden weissen Binden können während des Vorkurses beim Korpskriegskommissär bezogen werden.

69. Gemäss § 14 der Instruktion des Oberkriegskommissariats sind die Formulare an diejenigen Zeughäuser und Kriegsdepots versandt worden, in welchem das betreffende Korpsmaterial magaziniert ist. Allfällig notwendige Nachlieferungen sind direkt beim Oberkriegskommissariat zu verlangen.

Der vorstehende Korpsbefehl wird auf dem Dienstwege den Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper, sämtlichen übrigen Stabsoffizieren und Adjutanten der Stäbe, den Bataillonskommandanten und Bataillons-Adjutanten der Infanterie, den Kommandanten und Adjutanten der Geniehalbbataillone, den Kommandanten der Divisionslazarete, der Korpsverpflegungsanstalt und des Korpsverpflegungstrains, ferner sämtlichen Verwaltungsoffizieren und endlich in je zwei Exemplaren jedem Kompagnie-, Schwadrons-, Batterie- und Trainabteilungs-Kommandanten für sich und zu Handen seines Fouriers zugestellt.

Denjenigen Rechnungsführern, die nicht Verwaltungsoffiziere sind, wird überdies ein Exemplar der Instruktion des Oberkriegskommissariates für die Verwaltung der Militärkurse im Jahre 1900 durch den Korps-, bezw. die Divisionskriegskommissäre direkt übermittelt.

Zürich, den 16. August 1900.

Der Kommandant des III. Armeekorps:
H. Bleuler.

In Betreff der Haferfassungen wird folgendes bestimmt:

Korpstruppen. Der Verwaltungsoffizier der Kavallerie-Brigade III hat Vorsorge zu treffen, dass die Fassung pro 9. September

a) für Drag.-Regiment 6 (Lieferant: Korpsverpflegungsanstalt) nach Station Wetzikon.

b) für Drag.-Regiment 7 (Lieferant: Lagerhaus Winterthur) nach Station Gossau

spediert wird.

Ebenso wird der Verwaltungsoffizier der Korpsartillerie die tägliche Spedition des Hafers für die II. Abteilung ab Lagerhaus Winterthur nach Station Elgg bezw. Aadorf anordnen.

VI. Division. Sämtliche Stäbe und Truppen, ausgenommen Artillerie und Divisions-Lazaret, fassen am Einrückungstage aus dem im Verpflegungsplan angegebenen Magazinen bezw. auf den daselbst angegebenen Bahnhöfen für die ganze Dauer des Vorkurses bis und mit 9. September. Transport aus den Magazinen auf die Vorkurs-Waffenplätze mittelst der Proviantwagen. Die Artillerie fasst täglich im Bahnhof Bülach, das Divisions-Lazaret im Lagerhaus Winterthur.

VII. Division. Sämtliche Stäbe und Truppen, ausgenommen die Artillerie, fassen am Einrückungstage auf dem im Verpflegungsplan angegebenen Plätzen für die ganze Dauer des Vorkurses, sowie für den 10. und 11. September. Die Artillerie fasst bis 9. September täglich im Depot Frauenfeld, am 10. September zwei Rationen für den 10. und 11.

Korpsbefehl Nr. 3 betrifft den Sanitätsdienst.
Korpsbefehl Nr. 4 betrifft den Veterinärdienst.
Korpsbefehl Nr. 5 betrifft den Feldpostdienst.
Korpsbefehl Nr. 6 betrifft den Traindienst.
Korpsbefehl Nr. 7 betrifft die Feldgendarmerie.
Korpsbefehl Nr. 8 betrifft die ausländischen Offiziere und die Schiedsrichter.
Korpsbefehl Nr. 9 betrifft den Korpspark und die Feld- und Civilkommissäre.

— **Truppenzusammenzug.** Das Kommando des dritten Armeekorps hat bis 15. September 840 Legitimationskarten an schweizerische Offiziere in Civil ausgestellt, welche den Herbstmanövern beiwohnen. Die Rapporte der Korpsärzte stellen übereinstimmend einen vorzüglichen Gesundheitszustand der Truppen fest.

— **Unfall.** Wie man mitteilt, ist am 8. September auf dem Manöverfeld Hr. Major Wegmann von Zürich, Redakteur der „N. Z. Z.“, vom Pferde gestürzt und schwer verletzt. Es herrscht allgemeines Bedauern über den Unfall, der den tüchtigen Truppenführer getroffen.

— — Herr Oberleutnant Ziegler vom Bat. 65 stürzte, während er der Feldwache nachging und den Gegner aufspürte, beim Abfeuern eines feindlichen Schusses in der Dunkelheit vom Velo und erlitt eine schwere Gehirnerschütterung und einen Schädelbruch. Ein Unfall ist ferner beim Auffahren der Artillerie passiert, indem beim Umwerfen eines Geschützes ein Kanonier erheblich verwundet wurde.

— — Der Soldat Haas, der mit einer scharfen Patrone den Soldaten Knecht getötet hat, ist wieder bei seinem Truppenteil eingerückt. Die Schuld an dem unglücklichen Vorfalle liege bei der Munitionsfabrik oder bei der Kontrollstelle.

— — Schlachtenbummler fanden in einem Gehölz in der Nähe von Hinweil-Ottikon einen Soldaten des Bataillons 78 (St. Galler Oberland) in voller Uniform tot auf. Der Soldat dürfte an einem Schlaganfall gestorben sein.

Ausland.

Oesterreich. Manöver. Die Manöver haben in Galizien im Umkreise von Tarnow, Bzeszow, Sanok und Bartfeld begonnen. Die Manöver werden sehr umfangreich, es nehmen 168 Bataillone, 96 Eskadrons, 68 Batterien, etwa 100,000 Mann, 15,000 Pferde und 572 Geschütze teil. Die Oberleitung unter dem Befehl des Kaisers führt Generalstabschef Frhr. v. Beck. Die Manöver, die vollständig kriegsmässig durchgeführt werden, finden zwischen der Westarmee unter dem Feldzeugmeister Galgoczy und der Ostarmee unter dem Feldzeugmeister v. Waldstätten statt. Durch die Einberufung der Reserven wurden die Truppen auf erhöhten Stand gebracht.

— Unfall. In Jaslo ereignete sich ein schwerer Unfall. Ein Wagen, in welchem sich Mitglieder der Schiedsgerichtsgruppe der Manöver — die Generalmajore Bihar, Steffan und Kobra — befanden, stürzte, da die Pferde durch ein vorbeifahrendes Automobil scheu wurden. Alle drei Generale wurden schwer verletzt.

England. Feldmanöver in Aldershot. Am 16. August hat Feldmarschall Lord Wolseley für das im Heerlager zu Aldershot zusammengezogene Armeekorps Feldmanöver im grossen Stile angesetzt, denen er in Person beiwohnte. Das Korps bestand aus etwa 30,000 Mann aller Waffen und zwar von den regulären Truppen sowohl, als auch von der Miliz, der Yeomanry und von den Volunteers, und der kommandierende General, Sir Montgomery Moore, hatte in üblicher Weise zwei Armeen gebildet, die gegeneinander operieren sollten. Lord Wolseley erschien mit seinem Stabe zur allgemeinen Überraschung bereits um 6 Uhr morgens auf der Bildfläche und ritt von einer Position zur anderen, wobei er sich von jedem einzelnen Kommandeur über General- und Special-Idee genau informieren liess, also eine veritable Umfrage abhielt, wie die verantwortlichen Offiziere ihre respektiven Aufgaben erfasst und ausgeführt hatten. Das Resultat dieser persönlichen Information war ein derartig verblüffend klägliches, dass der Feldmarschall sofort „das Ganze Halt“ blasen und die Kommandeure zusammenrufen liess. In der dann folgenden Kritik deckte Lord Wolseley schonungslos die grosse Zahl der gemachten Fehler auf und tadelte die betreffenden Herren in sehr scharfen Worten. Über die abgebrochenen Manöver selbst und über die zu Tage getretenen Mängel und Unzuträglichkeiten äusserte sich der Oberkommandierende etwa in folgenden Worten:

„Ich habe absichtlich bis heute mit meinem Inspektionsbesuche in Aldershot gewartet, um den Kommandeuren Zeit zu geben, ihre Truppen gründlich in allen Dienstzweigen auszubilden, aber ich muss bekennen, dass die Art und Weise, wie die heutigen Operationen ausgeführt wurden, mich durchaus unbefriedigt gelassen haben. Daher erkläre ich Ihnen hiermit, meine Herren, dass bis auf weiteres keine ferneren Manöver in grösserem Umfange stattfinden werden, da es notwendiger ist, dass Sie Ihren Truppen zuerst einmal den Kompagniedienst in allen Einzelheiten, sowie den Felddienst in kleinen Verbänden gründlich beibringen, bevor Sie grössere Operationen mit ihnen unternehmen. Wenn ich meine ganze Kritik zusammenfasse, so sehe ich mich leider gezwungen, zu konstatieren, dass das ganze Armeekorps von 30,000 Mann, welches ich heute in Thätigkeit gesehen habe, nicht in der Verfassung ist, die es rechtfertigen würde, dass man dasselbe im Kriegsfalle ausser Landes ins Feld senden wollte. Ich hoffe, dass meine Worte des Tadels den gewünschten Zweck haben und Offiziere wie Mannschaften anspornen werden, in Zukunft besser ihre Pflicht zu thun.“ (B. N.)